

gleichzeitig mit dem Verfügungsentwurf (s. oben Ziffer 5) zur Unterschrift der Zahlungsanordnung vorzulegen. Beim Antrag auf Weitergewährung der Unterstützung ist die Weiterzahlung auf dem alten Zahlbogen zu verfügen unter Verwendung des Stempels: „Ab (Datum) Mu/Kru weiterzahlen für längstens Tage RM wöchentlich“. Für die Unterzeichnung der Zahlungsanordnung und der Weiterzahlung sowie für die Uebertragung der Zeichnungsbefugnis gilt dasselbe wie für die Bewilligungsverfügung des Vorsitzenden (s. oben unter Ziffer 5).

Die Zahlbogen sind mit Tinte auszufüllen. Daneben ist die Verwendung von Stempeln und zur Ausfüllung der Spalten 10—13 die Verwendung von Kopierstiften zulässig. Eintragungen mit Bleistift sind verboten.

Die Zahlbogen sind nach Stammmummern sowie je nach Bedarf auch nach Zahltagen und Lohnklassen zu ordnen. Sie sind sicher aufzubewahren und möglichst unter Verschluss zu halten. Das Gleiche gilt für nichtausgefüllte Vordrucke. Eine Aufbewahrung in den Räumen der Kasse ist untersagt.

b) Ueberweisungen an Dritte.

Sind Unterstützungsteile an eine dritte Person oder an eine Behörde zu überweisen (§ 175 Abs. 3 ABWBG.; siehe Anlage 12), so ist dies in der Auszahlungsanordnung auf dem Zahlbogen entsprechend zu vermerken. Die Unterstützungsteile sind getrennt von der Hauptunterstützung im Zahlbogen nachzuweisen. Außerdem erhält der Zahlbogen quer über die Auszahlungsanordnung den Stempel „Ueberweisung“. Die einzelne Zahlung ist auf dem Zahlbogen zu vermerken. Eines zweiten Zahlbogens bedarf es nicht. Ergibt sich nach der Unterzeichnung der Auszahlungsanordnung auf dem Zahlbogen die Notwendigkeit, Ueberweisungen an Dritte anzuordnen, dann ist die Auszahlungsanordnung auf dem Zahlbogen entsprechend abzuändern oder zu ergänzen (vgl. unten d). Für die Unterzeichnung der neuen Anordnung gilt dasselbe wie für die ursprüngliche Verfügung des Vorsitzenden.

c) Vorschuß- und Abschlagszahlungen.

Unterstützungszahlungen dürfen nur nachträglich und nur dann erfolgen, wenn die Bewilligung durch einen einspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen ist. Eine Vorauszahlung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn Zahlungstage z. B. infolge einer Häufung von Wochenfeiertagen (Weihnachts- oder Osterzeit) ausfallen müssen;